



## GEMEINDE HOHENTHURN

Bezirk Villach-Land/Kärnten  
9613 Draschitz 33  
Tel. 0 42 56 / 22 67 - Fax 0 42 56 / 22 67 4  
E-mail: [hohenthurn@ktn.gde.at](mailto:hohenthurn@ktn.gde.at)  
Homepage: [www.hohenthurn.at](http://www.hohenthurn.at)

Draschitz, am 12. April 2006

Zahl: 813/2006

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde HOHENTHURN vom 11. April 2006, Zahl 813/2006, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je 120 l Müllbehälter .....	EUR 17,10 (inkl. 10 % MWSt.)
je 240 l Müllbehälter .....	EUR 33,90 (inkl. 10 % MWSt.)
je 1100 l Müllbehälter .....	EUR 219,76 (inkl. 10 % MWSt.)

b) im Sonderbereich

je Müllbehälter (Müllsack) .....	EUR 17,10 (inkl. 10 % MWSt.)
----------------------------------	------------------------------

- (5) Die Benützungsg Gebühr ergibt sich:
  - a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120 l Müllbehälter .....	EUR 2,56 (inkl. 10 % MWSt.)
je 240 l Müllbehälter .....	EUR 3,70 (inkl. 10 % MWSt.)
je 1100 l Müllbehälter .....	EUR 24,82 (inkl. 10 % MWSt.)
je m <sup>3</sup> Müll / lose (Müllsack) .....	EUR 1,75 (inkl. 10 % MWSt.)
je m <sup>3</sup> Müll / verdichtet .....	EUR ---

- b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

## § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerverschlechtes eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist **halbjährlich** mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt **am 01. Juli 2006** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 14. Mai 2003, Zahl 813/2003, außer Kraft.

**Angeschlagen am: 24. April 2006**  
**Abgenommen am: 08. Mai 2006**

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:**

*Florian Tschinderle*  
Ing. Tschinderle Florian

